



## **Das Gericht erklärt die Rechtsakte des Rates, mit denen die Hamas auf der europäischen Liste terroristischer Vereinigungen belassen wurde, aus verfahrenstechnischen Gründen für nichtig**

*Die Wirkungen der für nichtig erklärten Rechtsakte werden jedoch vorübergehend aufrechterhalten, um die Wirksamkeit etwaiger künftiger Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern zu gewährleisten*

Am 27. Dezember 2001 erließ der Rat der Europäischen Union einen Gemeinsamen Standpunkt<sup>1</sup> und eine Verordnung<sup>2</sup> zur Bekämpfung des Terrorismus. Diese Maßnahmen ordnen das Einfrieren der Gelder derjenigen Personen und Einrichtungen an, deren Name sich auf einer Liste befindet, die durch Beschlüsse des Rates erstellt und regelmäßig aktualisiert wird. Am selben Tag erließ der Rat seinen ersten Beschluss<sup>3</sup>, mit dem er diese Liste aufstellte. Der Rat nahm die Hamas-Bewegung mit diesem Beschluss in die Liste auf und beließ sie seitdem darauf.

Die Hamas beanstandet, dass ihr Name auf der Liste belassen wurde.

Das Gericht stellt in seinem heutigen Urteil fest, dass die angefochtenen Rechtsakte nicht auf Tatsachen gestützt sind, die in Entscheidungen zuständiger nationaler Behörden geprüft und bestätigt wurden, sondern auf der Zurechnung von Fakten beruhen, **die der Presse und dem Internet entnommen** sind.

Der Gemeinsame Standpunkt und die Rechtsprechung<sup>4</sup> verlangen jedoch, dass die tatsächliche Grundlage eines Beschlusses der Union über das Einfrieren von Geldern in Bezug auf den Terrorismus nicht auf Informationen beruht, die der Rat der Presse oder dem Internet entnommen hat, sondern auf Umständen, die in Entscheidungen zuständiger nationaler Behörden im Sinne des Gemeinsamen Standpunkts konkret geprüft und bestätigt wurden.

**Deshalb erklärt das Gericht die angefochtenen Rechtsakte für nichtig, erhält ihre Wirkungen jedoch vorübergehend aufrecht**, um die Wirksamkeit etwaiger künftiger Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern zu gewährleisten. Die Wirkungen werden für drei Monate aufrechterhalten, oder, falls ein Rechtsmittel zum Gerichtshof eingelegt werden sollte, bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens.

Das Gericht betont, dass diese auf grundlegenden Verfahrensgründen beruhenden Nichtigerklärungen **die materiell-rechtliche Beurteilung der Frage unberührt lassen, ob die Hamas eine terroristische Vereinigung** im Sinne des Gemeinsamen Standpunkts ist.

---

<sup>1</sup> Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 93).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 70).

<sup>3</sup> Beschluss 2001/927/EG zur Aufstellung der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2580/2001 (ABl. L 344, S. 83).

<sup>4</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts und Urteil des Gerichtshofs vom 15. November 2012, Al-Aqsa/Rat und Niederlande/Al-Aqsa ([C-539/10 P](#) und [C-550/10 P](#)), siehe auch Pressemitteilung [Nr. 147/12](#), sowie Urteil des Gerichts vom 16. Oktober 2014, LTTE/Rat ([T-208/11](#) und [T-508/11](#)), siehe auch Pressemitteilung [Nr. 138/14](#).

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*